

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Informatik als Beifach
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 2. April 2002**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung – LehPrVO M-V) sowie auf Grundlage der Gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Informatik als Beifach (Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. an Gymnasien) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

Zweiter Abschnitt: Studium

- § 10 Studiengegenstand
- § 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise

Dritter Abschnitt:

- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§1 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen. Es erfolgt jedoch im Beifach keine Examensprüfung.

(2) Für das Beifach Informatik beträgt der Gesamtumfang 20 SWS, davon sind 2 SWS in der Fachdidaktik zu belegen.

(3) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Generelles Studienziel ist die Erhöhung der Flexibilität und Disponibilität der Lehramtskandidaten. Die Beifachausbildung im Fach Informatik berechtigt zum Unterrichten in der Primar- und Sekundarstufe I, jedoch nicht zur Arbeit in der gymnasialen Oberstufe.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:

- a) den Besuch der nach § 11 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
- b) den Erwerb der in § 12 vorgesehenen Leistungsnachweise.

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Praktika vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen und Seminare angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Praktika dienen der selbstständigen praktischen Arbeit am Computer.
3. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
4. Übungen fördern die selbstständige Anwendung erworbener Kenntnisse.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Es gibt keine generellen Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen beim Beifachstudium Informatik.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

b) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;

c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die zuständige Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchstabe a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die zuständige Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang als vertieft studiertes Fach eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 7

Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "ungenügend" bewertet werden. Stim-

men die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit "ungenügend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "ungenügend" bewertet.

§ 8 Form der Nachweise

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach dem Ende der Lehrveranstaltung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen in das Studienbuch nachgewiesen.

§ 9 Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt für den jeweiligen Teilstudiengang durch ein von der zuständigen Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Studium

§ 10 Studiengegenstand

Das Studium dient der Einführung in folgende Lehrgebiete:

- A. Praktische Informatik
- B. Theoretische Informatik
- C. Technische Informatik
- D. Didaktik der Informatik
- E. Informatik und Gesellschaft

Aus diesen Lehrgebieten werden grundlegende Studieninhalte vor allem in Vorlesungen und Übungen angeboten und vermittelt. Es wird die Basis für die Ausbildung im Hauptstudium geschaffen.

§ 11 Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

	Vorlesung	Ü/P/S
1. Algorithmen und Programmierung	4 SWS	3 SWS
2. Einführung in die Informatik	1 SWS	2 SWS
3. Betriebssysteme	1 SWS	1 SWS
4. Hardware	1 SWS	1 SWS
5. Theoretische Informatik	2 SWS	1 SWS
6. Didaktik der Informatik	2 SWS	
7. Informatik und Gesellschaft	1 SWS	

§ 12 Nachweise

(1) Folgende Nachweise sind zu erbringen:

a) Proseminarschein

zugehörige Teilleistungen: Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 1
 Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 2
 Mündliche Prüfung zu § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4

b) Hauptseminarschein

zugehörige Teilleistungen: Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 5
 Seminarschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 6
 Nachweis über die Teilnahme zu § 11 Abs. 1 Nr. 7

(2) Ein Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen), einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausur und einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten häuslichen Belegarbeit.

(3) Ein Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen) und eines bestandenen Testats.

(4) Ein Übungsschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 5 wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen) und einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausur.

(5) Ein Seminarschein zu § 11 Abs. 1 Nr. 6 wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehene Seminarveranstaltungen und eines mit Erfolg bewerteten Seminarvortrags.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme zu § 11 Abs. 1 Nr. 7 wird erteilt aufgrund regelmäßiger Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen).

(7) Die Dauer einer Klausur bzw. eines Testats beträgt 120 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 beträgt 30 Minuten.

Dritter Abschnitt

§ 13 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 4. April 2002

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht durch Aushang am 14. April 2003.